

Helmut Koziol (Hrsg)

**Tatsachenmitteilungen und  
Werturteile:**

**Freiheit und Verantwortung**

## **Sonderdruck**

Magdalena Pöschl

**Neuvermessung der  
Meinungsfreiheit?**



universität  
wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische  
Daten stehen unter <<http://dnb.d-nb.de>> zur Verfügung.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Sämtliche daraus abzuleitenden Rechte sind vorbehalten.  
Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für das Recht  
zur Vervielfältigung und Verbreitung des gesamten Werkes oder  
von Teilen desselben durch druck- und fotomechanische Verfahren,  
zur elektronischen Speicherung insbesondere  
in Datenverarbeitungsanlagen  
oder auf maschinenlesbaren Datenträgern  
oder das Recht zur Übersetzung in sämtliche Sprachen.

Für Abdruckgenehmigungen odgl. wenden Sie sich bitte unter  
<[www.jan-sramek-verlag.at](http://www.jan-sramek-verlag.at)>  
an den Verlag.

Produkthaftung:  
Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle kann  
keine Garantie für die Vollständigkeit, Aktualität oder  
Fehlerlosigkeit des Werkes gegeben werden. Eine Haftung des  
Verlages, des/der Herausgeber/innen und/oder Autor/inn/en  
aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Typographisches Konzept und Eigensatz des Verlages  
Schrift: Arnhem Pro  
Druck und Bindung: Prime Rate Kft  
Gedruckt auf: Munken Premium Cream 90 g 1,5 vol.

ISBN des Gesamtwerks 978-3-7097-0171-3

© Wien 2018, Jan Sramek Verlag KG

# Inhaltsübersicht des Gesamtwerks

Verantwortung für Wahrheit .....	V
Vorwort des Herausgebers .....	VII

*Helmut Koziol*

<b>Einleitung: Einige aktuelle Grundfragen</b> .....	3
--	---

*Josef Seethaler*

<b>Informations- und Meinungsfreiheit: Medienpolitische Grundlagen und Herausforderungen</b> .....	13
--	----

*Magdalena Pöschl*

<b>Neuvermessung der Meinungsfreiheit?</b> .....	31
I. Erwartungen der Meinungsfreiheit .....	31
1. Selbstverwirklichung .....	32
2. Fundament der Demokratie .....	32
3. Suchmaschine für die Wahrheit .....	32
4. Friedliche Vielfaltsbewältigung .....	33
II. Enttäuschungen der Digitalisierung .....	33
1. Hass in der Echokammer .....	34
2. Lügen im Netz .....	35
3. Manipulation der Öffentlichkeit .....	36
4. Chilling-Effekte .....	36
III. Neue Probleme .....	37
1. Neue Gefahren der freien Rede .....	38
2. Erosion der offenen und informierten Meinungsbildung .....	38
3. Neue Gefährder der freien Rede .....	39
4. Kontrollverlust für die Staaten .....	39
IV. Neuvermessung der Meinungsfreiheit .....	40
1. Sachlicher Schutzbereich .....	40
a. Eingeschlossenes .....	40
b. Ausgeschlossenes .....	43
2. Staatliche Eingriffe und Schranken .....	46
a. Beispiel 1: Hassrede .....	46

b. Beispiel 2: Verletzung von Persönlichkeitsrechten	50
c. Beispiel 3: Falschnachricht und Manipulation .....	52
d. Fazit: keine Grenze ohne Grenzsicherung .....	54
3. Private Bedrohung und Schutzpflichten .....	55
a. Private Zensur? .....	56
b. Personalisierung von Information .....	57
4. Berechtigte und Verpflichtete .....	58

*Gabriele Kucsko-Stadlmayer*

**Tatsachenmitteilungen und Werturteile:**

**Freiheit und Verantwortung**

Die Rechtsprechung des EGMR .....	61
-----------------------------------	----

*Peter Lewisch*

**Meinungsfreiheit – Hassrede – Moderne**

**Informationstechnologien:**

**Das Strafrecht vor neuen Herausforderungen?**

Der Nationalratswahlkampf 2017 »revisited« .....	81
--	----

*Ernst Karner und Julian Pehm*

**Zivilrechtliche Verantwortlichkeit von (Online-)Medien:**

<b>Zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz</b> .....	105
--	-----

*Jean-Sébastien Borghetti*

**Liability for False Information in French Law:**

<b>The Limits of Civil Law</b> .....	133
--------------------------------------	-----

*Simon Deakin*

**Information, Responsibility and Democracy:**

<b>The Case of Brexit</b> .....	147
---------------------------------	-----

*Bjarte Askeland*

**The Right to Freedom of Speech under Norwegian Law:**

<b>Violations and Sanctions</b> .....	167
---------------------------------------	-----

*Helmut Koziol*

<b>Schlussbemerkungen</b> .....	185
---------------------------------	-----

# Neuvermessung der Meinungsfreiheit?<sup>1</sup>

MAGDALENA PÖSCHL

## I. Erwartungen der Meinungsfreiheit

Die meisten Staaten dieser Welt garantieren den Menschen Redefreiheit.<sup>2</sup> Das erscheint uns heute selbstverständlich, historisch war es das aber nicht, und manche bezweifeln auch schon wieder, dass die Meinungsfreiheit Zukunft hat; zunehmend wird bange gefragt, was aus ihr geworden ist und ob sie nicht im Angesicht der Digitalisierung neu vermessen werden muss.<sup>3</sup> Wenn es so grundlegend wird, schadet es nicht,

- 
- 1 Bei der Erstellung dieses Beitrages hat mich Elke Haslinger durch umfangreiche Recherchen, kritische Lektüre des Textes und Hilfe bei der Ausarbeitung der Fußnoten sehr unterstützt; tatkräftig mitgeholfen haben außerdem bei den Recherchen Philipp Selim und bei der Erstellung des Fußnotenapparates Lilo Martini: Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank! Der Titel dieses Beitrages lehnt sich an *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger* (Hrsg.), *Meinungs- und Medienfreiheit in der digitalen Ära: Eine Neuvermessung der Kommunikationsfreiheit* (2017), und besonders an den darin enthaltenen Beitrag von *Berka*, *The Free Speech Debate: Bedarf die Meinungsfreiheit einer Neuvermessung?* an.
  - 2 Siehe nur den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vom 10. 12. 1973, BGBl 1978/591, den 169 Staaten ratifiziert haben.
  - 3 Siehe allgemein das Vorwort in *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger* (Hrsg.), *Meinungs- und Medienfreiheit in der digitalen Ära: Eine Neuvermessung der Kommunikationsfreiheit* (2017), im Besonderen *Berka*, *The Free Speech Debate*, in *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger*, *Neuvermessung* 1 ff, sowie *Bezemek*, *Hate Speech, Shitstorm und Dschihad Online: Müssen die Grenzen der Meinungsfreiheit neu vermessen werden?* in *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger*, *Neuvermessung* 43 ff. Auch die deutsche Lehre widmet sich diesen Fragen nun vermehrt, zB *Franzius*, *Das Internet und die Grundrechte*, *Juristenzeitung* (JZ) 2016, 650 ff; *Milker*, »Social-Bots« im Meinungskampf, *Zeitschrift für Urheber und Medienrecht* (ZUM) 2017, 216 ff; *Paal/Hennemann*, *Meinungsbildung im digitalen Zeitalter. Regulierungsinstrumente für einen gefährdungsadäquaten Rechtsrahmen*, JZ 2017, 641 ff; *Papier*, *Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsschutz in der digitalen Gesellschaft*, *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 2017, 3025 ff; *Steinbach*, *Meinungsfreiheit im postfaktischen Umfeld*, JZ 2017, 653 ff; *Steinbach*, *Social Bots im Wahlkampf*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* (ZRP) 2017, 101 ff.

nachzufragen: Warum eigentlich soll es Meinungsfreiheit geben? In seiner Monographie »Redefreiheit« nennt *Timothy Garton Ash* jüngst vier Gründe, die Demokratien veranlassen, Meinungsfreiheit zu gewähren.<sup>4</sup>

### 1. Selbstverwirklichung

Den ersten Grund teilt die Meinungsfreiheit mit allen Freiheitsrechten westlicher Prägung: Sie soll dem Menschen helfen, sich selbst zu verwirklichen. Als soziales Wesen tauscht sich der Mensch mit anderen aus, in Worten, aber auch in jeder anderen Form hat er das seit jeher getan. In der Kommunikation mit anderen finden wir gleichsam zu uns selbst – vorausgesetzt, unsere Rede ist frei.

### 2. Fundament der Demokratie

Daneben knüpfen sich an die Meinungsfreiheit noch drei weitere Hoffnungen, die das individuelle Wohl weit übersteigen. Zuerst gilt sie als Fundament der Demokratie, in der die Medien eine herausragende Rolle spielen: Sie beschaffen, prüfen und vermitteln Informationen, nicht nur, um uns über die Welt ins Bild zu setzen, sondern auch, um den Staat zu kontrollieren. Diese »Vierte Gewalt«<sup>5</sup> soll uns – so die Idealvorstellung – befähigen, wohlinformiert und nach dem freien Austausch aller Argumente zu entscheiden, von wem wir regiert werden wollen.

### 3. Suchmaschine für die Wahrheit

Sodann hält man die Meinungsfreiheit für das beste Instrument, um der Wahrheit ein Stück näher zu kommen oder zumindest die Lüge zu entlarven. Denn wo Meinungen frei ausgetauscht werden, entstehe ein »Markt der Ideen«, auf dem die belastbarste sich durchsetzt.<sup>6</sup> Wenn Wahres und Falsches in einem freien und offenen Kampf miteinander ringen, wer

4 *Ash*, Redefreiheit. Prinzipien für eine vernetzte Welt (2016) 113 ff, 181 f; diese Gründe nennt zT auch *Holoubek*, Meinungsfreiheit und Toleranz – von den Schwierigkeiten einer Verantwortungsteilung zwischen Staat und Gesellschaft für einen vernünftigen Umgang miteinander, *Journal für Rechtspolitik* (JRP) 2006, 84 f.

5 Zu dieser Rolle der Medien mwN *Bezemek*, Die Unabhängigkeit der Medien vom Staat, in Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg), *Unabhängigkeit der Medien* (2011) 24.

6 Zur These vom Marktplatz der Ideen mwN *Bezemek*, *Freie Meinungsäußerung. Strukturfragen des Schutzgegenstandes* (2015) 135 ff.

habe dann, fragt *John Milton*, je erlebt, dass die Wahrheit den Kürzeren gezogen hat?<sup>7</sup> Das ist wohl zu optimistisch, vorsichtiger lässt sich aber immerhin sagen: Wo die Meinung staatlich verordnet wird, hat die Wahrheit gewiss schlechtere Chancen, ans Licht zu kommen.

#### 4. Friedliche Vielfaltsbewältigung

Schließlich macht die Meinungsfreiheit erst sichtbar, wie vielfältig die Gesellschaft ist. Das kann zwar zu erheblichen Spannungen führen, doch die Redefreiheit hilft uns auch, die durch sie erst sichtbar gewordene Vielfalt friedlich zu bewältigen. Denn wenn wir uns über unsere Unterschiede, die vermeintlichen wie die tatsächlichen, frei verständigen können, bestehen gute Chancen, dass wir deshalb nicht tötlich werden – so lautet eine vierte Hoffnung.

## II. Enttäuschungen der Digitalisierung

Das Internet wurde zunächst als großer Erfolg für die Redefreiheit gefeiert,<sup>8</sup> und diese Euphorie lag auch nahe, denn in unseren kleinen, territorial bestimmten Kommunikationsräumen stößt das Internet gleichsam die Fenster auf und erschließt uns die Welt: Wir erhalten nahezu unbegrenzte Information und werden daher, so glaubte man, der Wahrheit rascher näherkommen. Da wir uns im Netz nicht sehen, dachte man ferner, werden Hautfarbe, Geschlecht, Religion und andere, als trennend empfundene Faktoren keine Rolle mehr spielen. Und da wir uns mühelos über alles austauschen können, werde das Netz auch die Demokratie fundamental stärken. So schien das Internet ein »virtueller Ort der Verheißung«<sup>9</sup>, die sich aber nicht erfüllt hat, aus einer Reihe von Gründen.

7 Vgl. *Milton*, *Areopagitica*, in Sirluck (Hrsg.), *Complete Prose Works of John Milton II* (1959) 561.

8 *Ash*, *Redefreiheit* 36, 38 f.; zum Folgenden auch *Brodnig*, *Der unsichtbare Mensch* (2013) 69 f.

9 So der Chefredakteur der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ), *Gujer*, im Interview mit dem Tübinger Medienwissenschaftler *Pörksen* »Das Internet ist wie gemacht für Donald Trump« vom 19.11.2017 <[www.nzz.ch/video/nzz-standpunkte/das-](http://www.nzz.ch/video/nzz-standpunkte/das-)

## 1. Hass in der Echokammer

Zunächst ist Informationsfülle nicht per se ein Segen, denn nutzen können wir Materialmassen nur, wenn jemand sie für uns aufbereitet. Das besorgen im Internet bekanntlich mächtige Intermediäre. Sie ordnen, filtern und reihen Informationen – insoweit ähnlich wie traditionelle Medien; anders als diese versuchen Intermediäre aber gerade nicht, Meinungsvielfalt zu vermitteln. Sie schnüren im Gegenteil für jeden Nutzer ein eigenes Informationspaket, das vermeintlich seinen individuellen Präferenzen entspricht, und schirmen ihn damit von Meldungen ab, die sein Weltbild stören könnten.<sup>10</sup> In dieser Filterblase lebt zunächst jeder im Einklang mit sich selbst, er kann von dort aus aber auch mühelos Gleichgesinnte aufsuchen. Im Netz finden selbst Personen mit entlegensten Interessen zusammen, um sich in sogenannten Echokammern in ihren Meinungen und Haltungen wechselseitig zu bestärken.<sup>11</sup>

So wurde unsere vormals kleine analoge Welt durch das Internet zunächst zwar unendlich weit; im nächsten Schritt haben wir diesen riesigen Kommunikationsraum aber in kleine Dörfer zerlegt, die nun freilich nicht mehr territorial, sondern thematisch abgegrenzt sind. In dieser neuen Umgebung sehen sich die Menschen ermutigt, endlich auszusprechen, was sie denken, zB dass sie an Ufos glauben, dass sie die Stadt Bielefeld für eine Erfindung halten, aber auch, dass mehr Asylheime brennen sollten. Die digitale Welt macht also nicht nur sichtbar, wie vielfältig wir sind; sie zeigt auch schonungslos, wieviel uns trennt. »Treffräume«<sup>12</sup>, in denen diese Gegensätze friedlich verhandelt werden, fehlen allerdings, ja die Redebedingungen im Netz verschärfen den Ton

internet-und-die-neue-medien-unordnung-ld.1328153?mktcid=nled&mktcval=107\_2017-11-20> ab Minute 3.20 (8.1.2018).

- 10 Exemplarisch *Pariser*, The Filter Bubble. What the Internet Is Hiding from You? (2011) 2 f, 12, 14 ff, 123 ff, sowie *Paal/Hennemann*, JZ 2017, 641, 643 f. Anschaulich auch *The Wall Street Journal*, das visualisiert, wie Echokammern verschiedenste Themen – von Donald Trump über Migration bis hin zum Schwangerschaftsabbruch – für unterschiedliche ideologische Lager präsentieren: <<http://graphics.wsj.com/blue-feed-red-feed/>> (8.1.2018).
- 11 *Pariser*, Filter Bubble 161 ff, insb 164; *Brodnig*, Lügen im Netz (2017) 60 f; *Paal/Hennemann*, Meinungsvielfalt im Internet. Regulierungsoptionen in Ansehung von Algorithmen, Fake News und Social Bots, ZRP 2017, 76; *Paal/Hennemann*, JZ 2017, 644.
- 12 *Spiecker*, Kontexte der Demokratie – Parteien. Medien und Sozialstrukturen, Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer (VVDStRL) 77 (2018) 35.

sogar: Man kommuniziert dort anonym, sieht sein Gegenüber nicht und erhält meist auch keine direkte Reaktion, merkt also nicht, was das Geschriebene auslöst – so mehren sich im Netz hasserfüllte Reden.<sup>13</sup> In der digitalen Welt wird Vielfalt also gerade nicht friedlich bewältigt; sie wird im Gegenteil zu Einfalt kleingefiltert und schlägt dann in Zwietracht um.

## 2. Lügen im Netz

Nicht erfüllt hat sich im Netz auch die Erwartung, die Meinungsfreiheit werde eine Suchmaschine für die Wahrheit sein, denn das Internet ist bekanntlich voll von Lügen; auch dafür ist die Einfalt der Echokammern mitverantwortlich. So werden absurdeste Meldungen bereitwillig geglaubt, oft lösen sie sogar hasserfüllte Reaktionen aus. Manche dieser Nachrichten werden freilich auch falsifiziert; spricht man dann mit Personen, die der Lüge auf den Leim gegangen sind, stößt man auf sehr unterschiedliche Reaktionen: Manche merken auf und werden Nachrichten künftig kritischer lesen.<sup>14</sup> Andere räumen ein, die konkrete Meldung – zB »Merkel hofft auf 12 Millionen Einwanderer« – mag vielleicht falsch gewesen sein, doch hätte sich das Berichtete genauso ereignen können, deshalb sei die Empörung darüber durchaus gerechtfertigt.<sup>15</sup> In solchen Fällen verbinden sich Tatsachen und Werturteile zu einer seltsamen Mischung: Die Vorstellung von der Realität und die Realität gehen ineinander über.<sup>16</sup> Wieder andere halten die Aufdeckung der Falschnachricht ihrerseits für eine Falschnachricht, die nur beweise, dass die »Lügenpresse« die Wahrheit unterdrücken will. Hier haben Tatsachen und Werturteile bereits Platz getauscht. Man sucht nicht belastbare Fakten, um sich darauf gestützt eine Meinung zu bilden, sondern umgekehrt: Man legt sich ein Weltbild zu und biegt dann störende Fakten zurecht, bis sie zum Weltbild passen,<sup>17</sup> notfalls auch

13 Zu diesen und weiteren Faktoren, die zur Enthemmung im Netz führen, *Brodnig*, Der unsichtbare Mensch 68 ff, 79 f; *Brodnig*, Hass im Netz (2016) 13 ff; *Brodnig*, Beschimpfung und Zwietracht: Auswüchse der Anonymität im Netz? in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger (Hrsg.), BürgerInnen im Web (2016) 41 f; *Bezemek*, Hate Speech, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, Neuvermessung 53.

14 *Brodnig*, Hass 139; ein eindrucksvolles Beispiel schildert *Klenk*, Boris wollte mich verbrennen, Falter 8.11.2016 <[www.falter.at/archiv/wp/boris-wollte-mich-verbrennen](http://www.falter.at/archiv/wp/boris-wollte-mich-verbrennen)>.

15 *Brodnig*, Lügen 7 ff.

16 *Steinbach*, JZ 2017, 656.

17 *Drexl*, Bedrohung der Meinungsvielfalt durch Algorithmen, ZUM 2017, 543; zu diesem »zielgerichteten motivierten Denken« *Brodnig*, Lügen 49 ff, insb 53 f.

mit Verschwörungstheorien. So produziert der freie Meinungsfluss im Netz nicht nur massenhaft Lügen; er scheint allmählich sogar unser Konzept von Wahrheit zu sabotieren.

### 3. Manipulation der Öffentlichkeit

All das gefährdet naturgemäß auch die Demokratie: Wenn die Gesellschaft in viele unverbundene Fragmente zerfällt, wo soll dann der demokratische Diskurs stattfinden? Dass die *eine*, alle integrierende Öffentlichkeit zunehmend erodiert, ist in Wahlkämpfen besonders spürbar. So lancieren einzelne Wahlwerber in verschiedenen Communities je unterschiedliche Botschaften,<sup>18</sup> aber auch umgekehrt: Über Wahlwerber kursieren in jeder Community andere Lügen. Zusätzlich kommen vor Wahlen neuerdings Social Bots zum Einsatz, also Computerprogramme, die wie Menschen auftreten und die Öffentlichkeit manipulieren, indem sie desinformieren, Mehrheiten vortäuschen oder Sachdiskussionen durch Provokation zerstören.<sup>19</sup> All das geschieht im Namen der Meinungsfreiheit, die die Demokratie dann freilich nicht mehr stärkt, sondern zu untergraben droht.

### 4. Chilling-Effekte

Wenn sich schon alle kollektiven Hoffnungen zerschlagen, bleibt die Frage, ob die Meinungsfreiheit zumindest ihre ureigenste Funktion erfüllt: Hilft sie dem Individuum noch, sich selbst zu verwirklichen? Sogar das ist zweifelhaft. Denn zum einen bestimmen mächtige Intermediäre maßgeblich mit, was wir von der Welt erfahren. Zum anderen

18 *Müller von Blumencron*, Das Ende des Wahlkampfs, wie wir ihn kennen, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) 5. 12. 2016 <[www.faz.net/aktuell/politik/trumps-praesidentschaft/donald-trump-siegt-bei-us-wahl-2016-durch-social-media-14559570-p2.html](http://www.faz.net/aktuell/politik/trumps-praesidentschaft/donald-trump-siegt-bei-us-wahl-2016-durch-social-media-14559570-p2.html)> (8. 1. 2018); *Fichter*, Ich seh etwas, das du nicht siehst, NZZ 18. 2. 2017 <[www.nzz.ch/feuilleton/personalisierte-politikampagnen-ich-seh-etwas-was-du-nicht-siehst-ld.146348](http://www.nzz.ch/feuilleton/personalisierte-politikampagnen-ich-seh-etwas-was-du-nicht-siehst-ld.146348)> (8. 1. 2018); *Brühl*, Können Parteien mit personalisierter Werbung die Wahl manipulieren? Süddeutsche Zeitung (SZ) 12. 7. 2017 <[www.sueddeutsche.de/digital/wahlkampf-in-sozialen-medien-koennen-parteien-mit-personalisierter-werbung-die-wahl-manipulieren-1.3581781](http://www.sueddeutsche.de/digital/wahlkampf-in-sozialen-medien-koennen-parteien-mit-personalisierter-werbung-die-wahl-manipulieren-1.3581781)> (8. 1. 2018); *Knittelfelder*, Parteien werben mit Dark Posts, Kurier 6. 10. 2017 <[www.kurier.at/politik/inland/parteien-werben-mit-dark-posts/290.208.417](http://www.kurier.at/politik/inland/parteien-werben-mit-dark-posts/290.208.417)> (8. 1. 2018).

19 Näher zu Social Bots zB *Milker*, ZUM 2017, 216; *Paal/Hennemann*, JZ 2017, 644; *Steinbach*, ZRP 2017, 102.

hat die Kommunikation im Internet einen hohen Preis: Wir bezahlen für sie zwar nicht mit Geld, wohl aber mit unserer Privatsphäre, die die Intermediäre systematisch auswerten und für Werbezwecke nutzen; bisweilen geben sie diese Informationen sogar an Behörden weiter. Zugleich werten viele Unternehmen unsere digitalen Spuren aus, um unsere Bonität zu eruieren, über uns Krankheitsprognosen zu erstellen oder Personalentscheidungen zu treffen.<sup>20</sup> Wie sie zu diesen folgenschweren Einschätzungen kommen, wissen wir nicht. All das kann die freie Rede lähmen.<sup>21</sup> Nichts anderes gilt für den rauhen Ton im Netz: Dass dort ganz harmlose Aussagen regelrechte Hasslawinen auslösen können, bringt Menschen zunehmend zum Schweigen.<sup>22</sup>

### III. Neue Probleme

Offenbar werden unsere hochfliegenden Erwartungen an die Meinungsfreiheit im Internet auf allen Linien enttäuscht. Zu dieser Bilanz gibt es freilich auch eine »nicht minder plausible Gegenrede«. <sup>23</sup> Realistisch betrachtet ist das Internet weder Utopie noch Dystopie, <sup>24</sup> es zeigt nur ein weiteres Mal, wie machtvoll Information ist. Wie jede Macht, kann auch sie zum Nutzen und zum Schaden der Menschheit eingesetzt werden. Das war den Staaten auch durchaus bewusst, als sie die Menschen zu freier Rede ermächtigten. Folgerichtig schärft uns die EMRK ein, dass die Ausübung der Meinungsfreiheit »Pflichten und Verantwortung mit sich bringt«. <sup>25</sup> Art 20 IPBPR trägt den Staaten sogar auf,

20 Näher zB *Cracked Labs*, Kommerzielle digitale Überwachung im Alltag. Erfassung, Verknüpfung und Verwertung persönlicher Daten im Zeitalter von Big Data: Internationale Trends, Risiken und Herausforderungen anhand ausgewählter Problemfelder und Beispiele (2014) 25 ff <[http://crackedlabs.org/dl/Studie\\_Digitale\\_Ueberwachung.pdf](http://crackedlabs.org/dl/Studie_Digitale_Ueberwachung.pdf)> (8.1.2018).

21 Dazu und zu anderen Bedrohungen *Cracked Labs*, Kommerzielle digitale Überwachung 70 ff, insb 72.

22 Diesen Chilling-Effekten widmet sich eine Umfrage von Amnesty International <[amnesty.at/de/alarmierende-folgen-online-missbrauch/](http://amnesty.at/de/alarmierende-folgen-online-missbrauch/)> (8.1.2018).

23 *Cornils*, Entterritorialisierung im Kommunikationsrecht, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) 76 (2017) 401 unter Hinweis auf *Sunstein*, Infotopia. Wie viele Köpfe Wissen produzieren (2009).

24 *Pörksen* im NZZ-Interview »Das Internet ist wie gemacht für Donald Trump« vom 19.11.2017, ab Minute 4.30.

25 Siehe den Einleitungssatz zu Art 10 Abs 2 EMRK.

bestimmte Meinungsäußerungen zu unterbinden, nämlich »nationalen, rassistischen oder religiösen Haß«, der »zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt [aufstachelt]«. Dass es Hass, Lügen und Manipulationen nun auch im Netz gibt, kann also niemanden überraschen. Als kalkulierten Preis der Meinungsfreiheit sollte man diese Phänomene dennoch nicht abtun, denn es fällt doch auf, dass wir diese – scheinbar alten – Probleme gerade jetzt verstärkt wahrnehmen: Was ist daran also wirklich neu?

### 1. Neue Gefahren der freien Rede

Neu ist am Internet erstens, dass Informationen hemmungs- und kostenlos sekundenschnell weltweit verbreitet werden können und großteils ewig abrufbar bleiben. Das potenziert die vorhandenen Risiken der freien Rede, produziert aber auch neue Risiken. Kurz gesagt sind Meinungsäußerungen also online gefährlicher als offline.

### 2. Erosion der offenen und informierten Meinungsbildung

Neu ist zweitens, wie fundamental sich unsere Informationsversorgung ändert. Was wir von der Welt sehen, bestimmten bisher Presse und Rundfunk. Mit journalistischem Sachverstand ausgestattet und medienrechtlich begrenzt, sollen sie für eine informierte Diskussion öffentlicher Angelegenheiten sorgen, die divergierende Standpunkte integriert. Das mag zwar im Einzelfall nicht immer funktionieren,<sup>26</sup> im Großen und Ganzen haben die traditionellen Medien diese Aufgabe aber doch erfüllt, und nun werden sie zunehmend verdrängt:<sup>27</sup> zum

26 Siehe dazu mit Beispielen *Koziol*, Sachgerechte Haftung der Massenmedien bei Schädigungen durch unzutreffende Informationen, in *Koziol/Seethaler/Thiede* (Hrsg), Medienpolitik und Recht. Media Governance, Wahrhaftigkeitspflicht und sachgerechte Haftung (2010) 119 ff, sowie *Berka*, Media Governance zwischen Recht und Selbstregulierung, in *Koziol/Seethaler/Thiede*, Medienpolitik 45 ff.

27 Siehe zB *Berka*, The Free Speech Debate, in *Berka/Holoubek/Leit-Staudinger*, Neuvermessung 10 f, sowie *Holznapel*, Neue Herausforderung für die demokratische Öffentlichkeit und die Perspektiven für das Medienrecht, in *Berka/Holoubek/Leit-Staudinger*, Neuvermessung 22 f (für die Presse) sowie 25 f (für den Rundfunk). Die Frequenz der Internetnutzung bzw Zeitungslektüre hängt freilich auch vom Alter der Medienkonsumenten ab, dazu *Grabenwarter*, Meinungsvielfalt und Medienvielfalt als Verfassungsbegriffe, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* (Hrsg), Meinungsvielfalt im Rundfunk und in den Online-Medien (2014) 34 f.

einen durch Intermediäre, die uns in Filterblasen einschließen, zum zweiten durch sich selbst bestätigende Peer-Groups und deren Informationsforen. Diese vielen fragmentierten Öffentlichkeiten finden aber nicht mehr zu einem gemeinsamen Diskurs. Kurz gesagt: Die offene und informierte Meinungsbildung erodiert.<sup>28</sup>

### 3. Neue Gefährder der freien Rede

Die größte Bedrohung unserer Meinungsfreiheit geht damit, wie *Ash* treffend formuliert hat, »nicht von einem monolithischen Big Brother aus«, sondern von »vielen oftmals verborgenen kleinen Brüdern – und einigen Schwestern –, die unsere Meinungsfreiheit auf weniger offensichtliche Weise begrenzen.«<sup>29</sup> Das ist die dritte Neuerung: Nicht der Staat gefährdet unsere Freiheit, sondern mächtige private Akteure wie Google, Facebook und Co.

### 4. Kontrollverlust für die Staaten

Sie führen zum vierten Problem: Das Internet ist rechtlich schwer zu kontrollieren. Die Staaten haben zwar mühelos kooperiert, als es darum ging, technisch einen globalen Kommunikationsraum zu schaffen und dafür weltweit Kabel und Leitungen zu verlegen. Aber es ist offensichtlich unmöglich, für diesen globalen Raum auch einheitliche Schutzstandards zu normieren.<sup>30</sup> Dafür gehen die Konzepte der Meinungsfreiheit viel zu weit auseinander, selbst in westlichen Demokratien.<sup>31</sup> So konkurrieren im Internet verschiedenste Schutzrechte, und das schafft Probleme: Welches dieser Rechte ist auf weltweit abrufbare Äußerungen anzuwenden? Wie soll man diesen riesigen Kommunikationsraum überhaupt überwachen? Und wie rechnet man Verantwortung zu, wenn die meisten Akteure anonym auftreten?

28 Dazu zB *Cornils*, VVDStRL 76 (2017) 401; *Spiecker*, VVDStRL 77 (2018) 36 ff.

29 *Ash*, Redefreiheit 185; siehe auch *Berka*, The Free Speech Debate, in *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger*, Neuvermessung 7 f; die Doppelrolle der Intermediäre als Gewährleister und Beschränker der Meinungsfreiheit betont auch *Mayrhofer*, Google, Facebook & Co: Die Macht der Algorithmen aus grundrechtlicher Perspektive, in *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger*, Neuvermessung 78 ff.

30 Auf diese Schere weist *Cornils*, VVDStRL 76 (2017) 427, 432 f, hin; siehe auch schon *Berka*, The Free Speech Debate, in *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger*, Neuvermessung 5 ff.

31 *Cornils*, VVDStRL 76 (2017) 427.

## IV. Neuvermessung der Meinungsfreiheit

Sichtlich ist die Meinungsfreiheit hier herausgefordert, sie ist aber auch belastbar: Ihre Dogmatik hat für jedes dieser Probleme einen Platz.

Das erste Problem – Meinungsäußerungen sind online gefährlicher – wirft die Fragen auf, welche Äußerungen *prima facie* schützenswert sind, ob wir ganz extreme Äußerungen absolut schutzlos stellen sollen und wenn nein, unter welchen Voraussetzungen der Staat sie unterbinden darf. Diese Fragen verhandelt die Grundrechtsdogmatik beim sachlichen Schutzbereich (1.) und bei den Schranken (2.).

Das zweite Problem – die veränderte Informationsvorsorge – führt zur Frage, ob den Staat hier Schutzpflichten treffen (3.). Muss er also Maßnahmen setzen, um eine offene und informierte Meinungsbildung im Internet zu gewährleisten?

Das dritte Problem – mächtige Private bedrohen unsere Meinungsfreiheit – berührt die Frage, auf welcher Seite im Grundrechtsverhältnis die Intermediäre eigentlich stehen (4.): Sind sie (als Private) grundrechtsberechtigt oder (angesichts ihrer Macht wie der Staat) grundrechtsverpflichtet?

In jedem dieser Bereiche muss man das vierte Problem – die mit der Internationalisierung verbundenen Kontrollverluste – mitdenken, das überall als Verstärker wirkt.

Damit sind alle Abteilungen der Meinungsfreiheit benannt; nun gilt es nachzusehen, wie sie die beschriebenen Probleme verarbeiten, und zwar mit Blick auf Art 10 EMRK, der die Meinungsfreiheit des StGG weitgehend überlagert und zu dem viel mehr Judikatur existiert als zur Meinungsfreiheit der GRC.

### 1. Sachlicher Schutzbereich

#### a. *Eingeschlossenes*

Der sachliche Schutzbereich eines Grundrechts definiert Verhaltensweisen, die *prima facie* Schutz verdienen, sodass deren Verbot einer Rechtfertigung bedarf. Die EMRK zieht den Kreis dieser Verhaltensweisen bei der Meinungsfreiheit weit und schützt menschliche Kommunikation schlechthin, gleichgültig, welcher Mittel sie sich bedient. Dass die EMRK kein einziges Medium – Presse, Rundfunk, Film – benennt, mag altmodisch wirken, erweist sich im Angesicht der Digitalisierung aber

als weitsichtig.<sup>32</sup> Denn im Internet fließen herkömmliche Medien zusammen, sodass sich viele Äußerungen gar nicht einem einzigen Medium zuordnen ließen. Für diese technologische Wende ist die EMRK nach all dem offen, gerade weil sie medienneutral ist.

Art 10 EMRK schützt folgerichtig auch Äußerungen von Social Bots, solange sie von einem Menschen gewollt sind, also von dem, der den Algorithmus programmiert bzw einsetzt: Er kommuniziert dann eben durch das Medium des Social Bot.<sup>33</sup> Anderes gilt mE erst, wenn Äußerungen eines Social Bot für Programmierende nicht mehr vorhersehbar sind, sodass das Band zwischen Befehlshaber und Agent zerreißt – ein Problem, das aus der analogen Welt durchaus geläufig ist. So nehmen wir zB an, dass die Gesetzgebung eine Behörde mit einer formalgesetzlichen Delegation nicht steuert, sondern sich selbst überlässt.<sup>34</sup> Ähnlich geben wohl auch Programmierende die Steuerung eines Social Bot auf, wenn sie ihn zB mit einem selbstlernenden Algorithmus programmieren: Solcherart produzierte Äußerungen wären mE nicht mehr menschlich und daher nicht von Art 10 EMRK erfasst.<sup>35</sup>

Die EMRK schützt Kommunikation nicht nur unabhängig von ihrem Medium, sondern auch unabhängig von ihrem Inhalt: Sie erfasst daher nach der Judikatur Tatsachenbehauptungen, selbst wenn sie unrichtig oder sogar gezielte Lügen sind,<sup>36</sup> ebenso wie Werturteile, selbst wenn sie schockieren oder verletzen.<sup>37</sup> Soll diese liberale Linie auch im Internet gelten? Die vielen Falschnachrichten im Netz könnten Anlass geben, die Judikatur zu hinterfragen, dies zumal Meinungsfreiheits-

32 *Schiedermair*, in Pabel/Schmahl (Hrsg), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention (15. Lfg 2013) Art 10 EMRK Rz 8.

33 So die derzeitige Tendenz in der deutschen Lehre, siehe etwa *Milker*, ZUM 2017, 217 f, und *Steinbach*, ZRP 2017, 102 f.

34 Zur formalgesetzlichen Delegation VfSlg 4072/1961, 4300/1962, 19.569/2011, 20.066/2016; VfGH 21.6.2017, G 329/2016, V 63/2016.

35 In diesem Sinn wohl auch *Berka*, The Free Speech Debate, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, Neuvermessung 4 f.

36 Für unrichtige Tatsachenbehauptungen zB EGMR 26.2.2002, *Dichand ua/Österreich*, Nr 29271/95; 6.9.2005, *Salov/Ukraine*, Nr 65518/01; 2.11.2006, *Standard Verlags GmbH und Krawagna-Pfeifer/Österreich*, Nr 19710/02. Dass der Schutzbereich der Meinungsfreiheit auch die Lüge erfasst, dürfte für den EGMR so selbstverständlich sein, dass er dies gar nicht mehr eigens ausspricht: *Bezemek*, Meinungsäußerung 119.

37 EGMR 7.12.1976, *Handyside/Vereinigtes Königreich*, Nr 5493/72; 8.7.1986, *Lingens/Österreich*, Nr 9815/82; 10.7.2003, *Murphy/Irland*, Nr 44179/98; 22.3.2016, *Sousa Goucha/Portugal*, Nr 70434/12.

garantien bisweilen auch enger interpretiert werden. So grenzt etwa das BVerfG erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen aus dem Schutzbereich des Art 5 Grundgesetz (GG) aus.<sup>38</sup> Die deutsche Lehre hat dagegen jedoch gewichtige Einwände erhoben, die auch für Art 10 EMRK beachtlich sind. Zunächst überzeugt schon die Prämisse der Judikatur des BVerfG nicht: Dass unwahre Tatsachenbehauptungen zur Meinungsbildung nichts beitragen, lässt sich nicht verifizieren; zu denken ist nur an meinungsbildende Kontroversen, die sich in der Praxis oft gerade an unrichtigen Behauptungen entzünden.<sup>39</sup> Selbst wenn die genannte Prämisse zuträfe, widerspräche die Annahme, nur für die Gesellschaft »nützliche« Äußerungen seien schützenswert, dem individualistischen Schutzzweck der Meinungsfreiheit.<sup>40</sup> Dass wir uns von dieser Freiheit auch einen kollektiven Nutzen erhoffen, kann es zwar begründen, allfällige Schäden einer gemeinwohlnützlichen Äußerung hinzunehmen;<sup>41</sup> es rechtfertigt aber nicht, die Meinungsfreiheit des Einzelnen vollständig in den Dienst kollektiver Ziele zu stellen, also von vornherein nur Nützliches als schützenswert anzusehen. Wenn überhaupt, ließe sich eine Schutzunwürdigkeit nur für schädliche Meinungsäußerungen begründen; dass unwahre Behauptungen per se schädlich sind, ist aber keinesfalls anzunehmen – man denke nur an die Höflichkeitslüge, die zwischenmenschliche Beziehungen sogar schützen kann. Nicht zuletzt spricht gegen den Ausschluss unwahrer Tatsachenbehauptungen aus dem Schutzbereich, dass sich Tatsachenbehauptungen von Werturteilen nicht klar abgrenzen lassen,<sup>42</sup> ebenso wie die Wahrheitsfrage in der Praxis oft genug kontrovers ist.<sup>43</sup> Das hätte auch Wertungs-

38 Siehe die Nachweise aus der Rechtsprechung bei *Schulze-Fielitz*, in Dreier (Hrsg), Grundgesetz – Kommentar<sup>3</sup> (2013) Art. 5 I, II, Rz 64.

39 *Jestaedt*, in Merten/Papier (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa IV (2011) § 102 Rz 14; *Steinbach*, JZ 2017, 657.

40 *Steinbach*, JZ 2017, 65 ff; wohl auch *Grote/Wenzel*, in Dörr/Grote/Maruhn (Hrsg), EMRK/GG. Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz I<sup>2</sup> (2013) Kapitel 18 Rz 28.

41 *Jestaedt*, in Merten/Papier, Handbuch IV § 102 Rz 36.

42 *Grote/Wenzel*, in Dörr/Grote/Maruhn, EMRK/GG I<sup>2</sup> Kapitel 18 Rz 28; *Jestaedt*, in Merten/Papier, Handbuch IV § 102 Rz 37; *Schulze-Fielitz*, in Dreier, Grundgesetz<sup>3</sup> Art. 5 I, II, Rz 65, sowie *Steinbach*, JZ 2017, 654 ff, der deutlich macht, dass gerade »postfaktische Kommunikationsmuster« an die Vermischung von Tatsachen und Werturteilen anknüpfen, siehe dazu schon oben II.2.

43 *Grote/Wenzel*, in Dörr/Grote/Maruhn, EMRK/GG I<sup>2</sup> Kapitel 18 Rz 28; siehe ferner *Drexl*, ZUM 2017, 541, der zutreffend betont, dass ein Verbot von Falschnachrichten im Internet gerade für populistische Regierungen ein willkommenes Instrument

widersprüche zur Folge, etwa die Schutzlosigkeit unrichtiger Tatsachenbehauptungen bei bleibendem Schutz von Werturteilen, die auf solchen Behauptungen beruhen.<sup>44</sup> Will man diese Probleme vermeiden und dem Schutzzweck der Meinungsfreiheit Rechnung tragen, bleibt also nur, Tatsachenbehauptungen ebenso wie Werturteile und auch alle Äußerungen an der Grenze als prima facie schutzwürdig zu betrachten und erst auf der Schrankenebene zu prüfen, ob sie schädlich sind und welche Reaktion zur Abwehr allfälliger Schäden angemessen ist.

### b. *Ausgeschlossenes*

Freilich finden sich im Internet nicht nur ausnahmsweise Äußerungen, die die drei Schlüsselfunktionen der Meinungsfreiheit sabotieren: Einer ruft dazu auf, die Demokratie zu beseitigen; der nächste spaltet die Gesellschaft mit vielfaltsfeindlichen Hassreden; wieder andere leugnen feststehende historische Fakten wie den Holocaust. Schuldet der Staat wirklich eine Rechtfertigung, wenn er derart extreme Äußerungen untersagt? Anders gefragt: Sollte man ihnen den Schutz der Meinungsfreiheit nicht von vornherein versagen?

Der EGMR macht das manchmal, und zwar gestützt auf Art 17 EMRK,<sup>45</sup> der den Missbrauch von Konventionsrechten untersagt. Danach soll keine Bestimmung der EMRK so ausgelegt werden, dass sie zu einer Tätigkeit oder Handlung berechtigt, die darauf abzielt, Konventionsrechte abzuschaffen oder sie konventionswidrig zu beschränken. Wortlaut und systematische Stellung des Art 17 EMRK legen nahe, dass diese Bestimmung nicht erst ein Verbot bestimmter Verhaltensweisen rechtfertigen, sondern diese Verhaltensweisen bereits aus dem Schutzbereich der Konventionsrechte ausschließen soll. Versteht man

---

sein kann, um die Meinungsfreiheit im Netz zu bekämpfen; ein solches Verbot ließe sich nicht an Art 10 EMRK messen, grenzte man aus seinem Schutzbereich unrichtige Tatsachenbehauptungen von vornherein aus.

44 *Schulze-Fielitz*, in Dreier, Grundgesetz<sup>3</sup>, Art 5 I, II, Rz 65.

45 Zu dieser Rechtsprechung mwN *Hong*, Hassrede und extremistische Meinungsäußerungen in der Rechtsprechung des EGMR und nach dem Wunsiedel-Beschluss des BVerfG, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 70 (2010) 73; *Hinghofer-Szalkay*, Extreme Meinungen und Meinungsäußerungsfreiheit: Die Schranke des Artikel 17 EMRK, JRP 2012, 106; *Kneihs*, in Kneihs/Lienbacher (Hrsg), Bundesverfassungsrecht (13. Lfg 2014) Art 17 MRK Rz 4; *Steiger*, in Pabel/Schmahl, IntKomm EMRK (17. Lfg 2014) Art 17 EMRK Rz 46 ff; *Bezemek*, Meinungsäußerung 150 ff, 211 ff.

Art 17 EMRK in diesem Sinn, ist sein Einsatz allerdings heikel, weil die Grenze zwischen Rechtsmissbrauch und Rechtsgebrauch nicht auf der Hand liegt, zugleich aber harte Konsequenzen hat: Greift Art 17 EMRK, bleibt der Beschwerdeführer nämlich schutzlos, also auch, wenn er für seine Äußerung zwar aus gutem Grund, aber unangemessen hoch bestraft wurde.<sup>46</sup> Das mag erklären, warum die Judikatur hier noch nicht zu einer klaren Linie gefunden hat und Art 17 EMRK manchmal einsetzt, um einer Verhaltensweise von vornherein den Schutz der EMRK zu versagen, manchmal aber auch nur, um zu begründen, warum ein (*prima facie* geschütztes) Verhalten verboten werden darf.

Gewisse Tendenzen sind in der Judikatur aber doch erkennbar, erstens: Wer fordert, ein totalitäres System zu errichten, kann sich nicht einmal *prima facie* auf die Meinungsfreiheit berufen, wenn er diese Forderung gewaltsam durchsetzen will oder das zumindest kann.<sup>47</sup> Zweitens: Dem Leugnen feststehender historischer Fakten verweigert der EGMR in seiner jüngeren Judikatur den Schutz eher, wenn es eine totalitäre Zielsetzung erkennen lässt. Das wurde bisher nur bejaht, wenn

<sup>46</sup> *Hinghofer-Szalkay*, JRP 2012, 113.

<sup>47</sup> Das hat die EKMR bei der KPD bejaht (EKMR 20.7.1957, *Kommunistische Partei Deutschlands/Deutschland*, Nr 250/57); das Verbot der Vereinigten Kommunistischen Partei der Türkei hielt der EGMR hingegen für konventionswidrig (und die Partei damit von Art 11 EMRK geschützt), nicht zuletzt, weil sich diese Partei zu Demokratie und Pluralismus bekannte (EGMR 30.1.1998, *Vereinigte Kommunistische Partei ua/Türkei*, Nr 133/1996/752/951); auch das Tragen eines fünfzackigen roten Sterns subsumierte der EGMR dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit, weil der Träger dieses Symbols keine totalitären Ziele verfolgte (EGMR 8.7.2008, *Vajnai/Ungarn*, Nr 33629/06). Den Schutz der Art 9, 10 und 11 EMRK verweigerte der EGMR hingegen führenden Angehörigen einer islamistischen Partei, die ein mit der EMRK klar unvereinbares Programm verfolgte (EGMR 14.6.2013, *Kasymakhunov und Saybatalov/Russland*, Nr 26261/05 und 26377/06); zehn Jahre zuvor qualifizierte der EGMR die Auflösung einer vergleichbaren Partei noch als – freilich gerechtfertigten – Eingriff in Art 11 EMRK (EGMR 13.2.2003, *Refah Partisi ua/Türkei*, Nr 41340/98 ua). Für nicht gerechtfertigt hielt der EGMR hingegen die Bestrafung im Fall Gündüz, der zwar ua für die Einführung der Scharia eintrat und in Zivilehen geborene Kinder als »Bastarde« bezeichnete, aber nicht zu Gewalt aufrief und auch nicht das Potential hatte, seine Forderung sonst umzusetzen (EGMR 16.4.2004, *Gündüz/Türkei*, Nr 35071/97). Nicht erreicht wurde die Schwelle für eine Anwendung des Art 17 EMRK auch bei der in einem Buch erhobenen Forderung, Frankreich »ethisch zurückzuerobern« (EGMR 10.7.2008, *Soulas ua/Frankreich*, Nr 15948/03). Bei nationalsozialistischer Wiederbetätigung ging die EKMR meist einen Mittelweg: Sie bejahte einen Eingriff, qualifizierte ihn aber gestützt auf Art 17 EMRK als gerechtfertigt (EKMR 12.5.1988, *Kühnen/Deutschland*, Nr 12194/86; 12.10.1989, *B.H., M.W., H.P. und G.K./Österreich*, Nr 12774/87; 2.9.1994, *Ochsenberger/Österreich*, Nr 21318/93; 18.10.1995, *Honsik/Österreich*, Nr 25062/94).

jemand den Holocaust leugnet,<sup>48</sup> was jedenfalls überzeugt, weil hinter diesem Leugnen stets eine antidemokratische Ideologie und Antisemitismus stehen.<sup>49</sup> Die dritte Missbrauchskandidatin ist die Hassrede, also die Hass schürende Herabwürdigung von Personengruppen aufgrund unverfügbarer Merkmale wie Ethnie, Herkunft, Religion etc.<sup>50</sup> Hier ist noch keine Tendenz erkennbar:<sup>51</sup> Manchen dieser Reden verweigert der EGMR gestützt auf Art 17 EMRK den Schutz der Meinungsfreiheit,<sup>52</sup> auf andere wendet er Art 17 EMRK gar nicht an,<sup>53</sup> wieder andere werden zwar Art 10 EMRK subsumiert, ihr Verbot wird dann aber wegen Art 17 EMRK als notwendig qualifiziert.<sup>54</sup>

- 48 Dies wurde bereits angekündigt im Urteil EGMR 23.9.1998, *Lehideux und Isorni/Frankreich*, Nr 24662/94; im Urteil EGMR 24.6.2003, *Garaudy/Frankreich*, Nr 65831/01, wurde einem Holocaust-Leugner sodann tatsächlich der Schutz des Art 10 EMRK versagt. Die ältere und zT auch noch die jüngere Judikatur bejahte in solchen Fällen hingegen einen Eingriff, wies die Beschwerden aber mit Blick auf Art 17 EMRK als offensichtlich unbegründet ab, zB EGMR 9.9.1998, *Nachtmann/Österreich*, Nr 36773/97; 20.4.1999, *Witzsch/Deutschland*, Nr 41448/98; 13.12.2005, *Witzsch/Deutschland*, Nr 7485/03.
- 49 EGMR 15.10.2015, *Perincek/Schweiz*, Nr 27510/08, aus Anlass einer Beschwerde, die das Bestreiten des Völkermords an den Armeniern durch das Osmanische Reich im Jahr 1915 betraf und auf die Art 17 EMRK nicht angewendet wurde. Keine Anwendung fand Art 17 EMRK zB auch in dem in FN 48 erwähnten Fall *Lehideux und Isorni* betreffend die Bewertung des französischen Feldmarschalls Pétain und im Urteil EGMR 22.4.2010, *Fatullaysev/Aserbaidshjan*, Nr 40984/07, betreffend die Verantwortung für das Khojaly-Massaker.
- 50 Näher zur gruppenbezogenen Hassrede *Bezemek*, Meinungsäußerung 206 ff; *Bezemek*, Hate Speech, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, *Neuvermessung* 45 f. Von ihr wird hier die (gegebenenfalls auch hasserfüllte) Beleidigung unterschieden, die ein konkretes Individuum trifft, zu dieser unten IV.2.b.
- 51 So wohl auch der Eindruck der Lehre, siehe mwN *Bezemek*, Meinungsäußerung 211 ff.
- 52 ZB EKMR 11.10.1979, *Glimmerveen und Hagenbeek/Niederlande*, Nr 8348/78, 8406/78 (Ankündigung eines Kampfs für das »weiße Volk der Niederlande«, verbunden mit der Forderung, alle »Suriname, Türken und sogenannten Gastarbeiter« auszuweisen); EGMR 23.9.1994, *Jersild/Dänemark*, Nr 15890/89 (rassistische Hassreden von Skinheads, die Afrikanern das Menschsein absprachen und ihre Versklavung forderten); 16.11.2004, *Norwood/Vereinigtes Königreich*, Nr 23131/03 (Plakat, das das brennende World Trade Center sowie einen durchgestrichenen Halbmond zeigte und forderte »Islam raus aus Großbritannien – Schützt das britische Volk!«); 20.2.2007, *Pavel Ivanov/Russland*, Nr 35222/04 (antisemitische Hassrede, die Juden für alles Übel in Russland verantwortlich macht); 27.6.2017, *Belkacem/Belgium*, Nr 34367/14 (Aufforderung zum gewaltsamen Kampf gegen Nichtmuslime).
- 53 Siehe etwa die in FN 47 erwähnten Fälle *Soulas ua/Frankreich* und *Gündüz/Türkei*.
- 54 Siehe etwa die in FN 47 erwähnten Fälle *Kühnen/Deutschland*; *B.H., M.W., H.P. und G.K./Österreich*; *Ochsenberger/Österreich* und *Honsik/Österreich*.

## 2. Staatliche Eingriffe und Schranken

Insgesamt setzt der EGMR Art 17 EMRK aber nur ausnahmsweise und in extremen Fällen ein;<sup>55</sup> das wird sich wohl auch bei Äußerungen im Internet nicht ändern, denn das Missbrauchsverbot des Art 17 EMRK ist ein scharfes Schwert, das seine Wirkung einbüßt, wenn es zu oft gezogen wird. Die große Masse der Meinungsäußerungen passiert also den sachlichen Schutzbereich – der ja nur ein erster Filter ist – und gelangt dann in das zweite Feld der Meinungsfreiheit, zu ihren Schranken: Hier wird verhandelt, ob eine Äußerung definitiv zu schützen ist, ob sie begrenzt werden darf oder ob sie sogar begrenzt werden muss, weil sie ein gegenläufiges Grundrecht zu sehr bedroht. Die Grenzen der Meinungsfreiheit sind dabei gerade im Internet aufs Engste verknüpft mit der Frage, ob diese Grenzen auch effektiv gesichert werden können. Das soll im Folgenden an drei Kommunikationsorten gezeigt werden, die uns derzeit besonders beschäftigen: Die Hassrede (a.), die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (b.) und die Manipulation der Öffentlichkeit, insb durch Falschnachrichten (c.).

### a. Beispiel 1: Hassrede

An der Hassrede kann man gut beobachten, wie kontextrelativ Meinungsäußerungen sind. Sie ist im Grunde der »ins Netz gestellte Stammtisch«,<sup>56</sup> also etwas, das in der analogen Welt nur im kleinen Kreis von Gleichgesinnten gesagt wird. Den Weg ins Internet findet die Hassrede nicht zuletzt, weil man dort oft anonym kommuniziert, mehr noch aber, weil man das entsetzte Gesicht des Gegenübers nicht sieht – das verschiebt die Grenzen des Sagbaren. Einmal ins Internet gestellt, ist die Hassrede weltweit abrufbar, und anders als das gesprochene Wort verfliegt sie nicht, sondern bleibt und vergiftet das Klima.

Die Hassrede attackiert Personengruppen aufgrund von Merkmalen, die nicht oder nicht zumutbar veränderbar sind: Hautfarbe, Herkunft, Religion, sexuelle Ausrichtung ua.<sup>57</sup> Ihr Gegenspieler ist das Diskrimi-

55 EGMR 6. 1. 2011, *Paksas/Litauen*, Nr 34932/04.

56 *Lendl*, Von Weblogs, Userforen und sonstigen Kommentaren im Netz – Strafrechtliche Grenzen und Haftung nach dem MedienG, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, BürgerInnen 48.

57 *Bezemek*, Hate Speech, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, Neuvermessung 45 f. Zu Beleidigungen, die konkrete Personen treffen, unten IV.2.b.

nierungsverbot, das dem Staat untersagt, Menschen aufgrund solcher Merkmale zu benachteiligen. Ob der Staat Menschen auch vor diskriminierenden Verbalattacken Privater schützen soll, wird hingegen unterschiedlich beurteilt. Im Konflikt mit dem Diskriminierungsschutz geben die USA der Meinungsfreiheit den Vorrang. Die Hassrede sei, so sagt man dort, verwerflich, aber frei. Nicht der Staat habe sie mit dem Strafrecht zu beantworten, sondern die Zivilgesellschaft mit scharfer Gegenrede – gerade dafür sei die Redefreiheit ja da.<sup>58</sup> Auch in Europa sehen das einige Staaten so, während andere, darunter Österreich, die Hassrede strafrechtlich verbieten.<sup>59</sup> Der EGMR akzeptiert beide Linien: Er betont, dass es in einer Gesellschaft als notwendig angesehen werden kann, Hassreden gegen Gruppen zu verbieten;<sup>60</sup> dass solche Äußerungen verboten werden müssen, sagt der Gerichtshof hingegen nicht.<sup>61</sup> So existieren auch innerhalb Europas verschiedene Schutzkonzepte – Freiheit und Verbot – und selbst dort, wo die Hassrede strafrechtlich verfolgt wird, divergieren die Straftatbestände.<sup>62</sup>

In der analogen Welt könnte man diese Unterschiede mit Interesse zur Kenntnis nehmen; in der digitalen Welt muss man entscheiden, welchem der konkurrierenden Schutzrechte eine weltweit abrufbare

58 Siehe zB *Ash*, Redefreiheit 333 ff, der eingehend erläutert, »warum reife Demokratien Gesetze gegen Hassrede überwinden sollten«; siehe ferner *Smutny*, »Hate Crimes/Hate Speeches«. Die Gedanken sind frei – oder doch nicht? in BMJ (Hrsg), StGB 2015 und Maßnahmenvollzug (2015) 98.

59 Siehe für die EU-Staaten den Bericht Hate Crime and Hate Speech in Europe. Comprehensive Analysis of International Law Principles, EU-wide Study and National Assessments (2015) insb 57 ff <[www.prismproject.eu/wp-content/uploads/2015/11/Hate-Crime-and-Hate-Speech-in-Europe.-Comprehensive-Analysis-of-International-Law-Principles-EU-wide-Study-and-National-Assessments.pdf](http://www.prismproject.eu/wp-content/uploads/2015/11/Hate-Crime-and-Hate-Speech-in-Europe.-Comprehensive-Analysis-of-International-Law-Principles-EU-wide-Study-and-National-Assessments.pdf)> (8.1.2018).

60 EGMR 16.4.2004, *Gündüz/Türkei*, Nr 35071/97 Rz 40: »Having regard to the relevant international instruments [...] and to its own case-law, the Court would emphasise, in particular, that tolerance and respect for the equal dignity of all human beings constitute the foundations of a democratic, pluralistic society. That being so, as a matter of principle it may be considered necessary in certain democratic societies to sanction or even prevent all forms of expression which spread, incite, promote or justify hatred based on intolerance (including religious intolerance), provided that any ›formalities‹, ›conditions‹, ›restrictions‹ or ›penalties‹ imposed are proportionate to the legitimate aim pursued.«

61 Anders liegen die Dinge, wenn eine hasserfüllte Äußerung die Persönlichkeitsrechte einer konkreten Person verletzt: Dann muss der Staat dieser Person nach Art 8 EMRK Schutz gewähren, siehe zB EGMR 16.6.2015, *Delfi AS/Estland*, Nr 64569/09 Rz 80ff.

62 Siehe den in FN 59 genannten Bericht.

Äußerung unterfällt. Verboten ein Staat die Hassrede, muss er zunächst einen Anknüpfungspunkt finden, um konkrete Reden in seine Jurisdiktion zu ziehen. Das ist möglich, wenn er – wie Österreich – die Hassrede als Erfolgsdelikt einstuft;<sup>63</sup> dann kann er jede Rede verfolgen, die im Inland abrufbar ist. Zuvor muss der Staat sie freilich aufspüren, was im Internet keine Kleinigkeit ist. Ist die Hassrede einmal bekannt, muss zudem die Rednerin identifiziert werden, die im Internet meist anonym auftritt. Intermediäre sind zwar wie jede Person verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden die Daten von Verdächtigen herauszugeben.<sup>64</sup> Es kommt aber vor, dass US-amerikanische Plattformen solche Ersuchen mit dem Argument ablehnen, die Daten lägen auf Servern in den USA, auf die sie nicht zugreifen dürfen, weil die Hassrede in den USA nicht strafbar ist.<sup>65</sup> In solchen Fällen kann sich die Strafbehörde noch mit einem Rechtshilfeersuchen an die USA wenden; erfolgreich wird es aber nur sein, wenn die konkrete Hassrede Tatbestände verwirklicht, die auch in den USA strafbar sind, etwa die Beleidigung. Selbst wenn Hassredner nicht verfolgt werden können, muss zumindest die Hassrede unschädlich gemacht werden. Sie zu entfernen, wird abermals den Intermediären aufgetragen;<sup>66</sup> wie weit diese Löschung reichen muss, ist derzeit allerdings noch offen: Muss die Hassrede weltweit gelöscht werden oder genügt, dass sie in dem Staat, der sie bestraft, nicht mehr abrufbar ist?<sup>67</sup>

Man kann der Meinungsfreiheit also zwar auch im Internet harte Grenzen ziehen, und das Recht hat verschiedene Techniken entwickelt,

63 So wird § 283 StGB seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl I 2015/112, in Lehre und Praxis verstanden: *Salimi*, in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Stand 1.3.2016, rdb.at) § 67 StGB Rz 60; ihm folgend der Erlass des BMJ vom 17. September 2017 zum Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB), BMJ-S215.001/0002-IV 1/2017, 5.

64 § 110 bzw § 115 StPO; § 18 ECG.

65 *Schön*, hate crimes – hate speeches und innerstaatliches Strafrecht, in BMJ, StGB 2015 und Maßnahmenvollzug (2015) 138; *Holznapel*, Neue Herausforderung, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, Neuvermessung 37.

66 Näher *Koziol*, Providerhaftung nach ECG und MedienG, in Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien (2012) 53 ff; *Kodek*, Von Weblogs, Userforen und sonstigen Kommentaren im Netz: Zivilrechtliche Fragen, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, BürgerInnen 57 ff; *Brenn*, Verantwortlichkeit der Internet-Provider und sonstiger Vermittler für Aktivitäten ihrer Kunden, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, BürgerInnen 82 f.

67 Siehe das Vorabentscheidungsersuchen des OGH 25.10.2017, 6 Ob 116/17b, beim EuGH registriert unter C-18/18.

um diese Grenzen zu sichern; lückenlos gelingt das aber nicht. Wird eine Grenze zu oft folgenlos überschritten, droht sie zu erodieren, und eine Gesellschaft, die ständig mit Hassreden konfrontiert ist, kann abstumpfen. Bei entsprechend rauem Klima werden möglicherweise sogar die Opfer robuster – dann wird sich die Bewertung der Hassrede in der Gesellschaft insgesamt ändern.

Noch setzen europäische Staaten allerdings Aktivitäten, die in eine andere Richtung weisen. Die Europäische Kommission versucht seit einigen Jahren, die Intermediäre zu bewegen, Hassreden aus eigenem Antrieb rasch zu löschen.<sup>68</sup> Zugleich mobilisieren Staaten die Zivilgesellschaft: So gibt es eine Vielzahl von Plattformen, die über Hassrede aufklären, Opfer beraten und Menschen dazu ermutigen, Hassreden anzuzeigen,<sup>69</sup> also bei der Strafverfolgung mitzuhelfen.<sup>70</sup> Um Hassrede zu bekämpfen, setzen Staaten nach all dem nicht nur auf Zwang, sondern auch und vor allem auf ihre Informationsmacht: Sie ermahnen, belehren, empfehlen, beraten – und manchmal protestieren sie auch, wie kürzlich eine EU-Kommissarin, die öffentlich erklärte, sie werde sich aus Facebook zurückziehen, denn dies sei eine »Autobahn für den

68 Siehe den 2016 beschlossenen Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden <[http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/hate\\_speech\\_code\\_of\\_conduct\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/hate_speech_code_of_conduct_en.pdf)> (8.1.2018) und sodann als Orientierungshilfe die Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Umgang mit illegalen Online-Inhalten und mehr Verantwortung für Online-Plattformen 2017, KOM (2017) 555 endg. Diese Instrumente haben die Löschquote bei Hassreden signifikant erhöht, sie lag Ende 2016 noch bei 28 %, im Mai 2017 bei 59 % und Ende 2017 bereits bei 70 %. Deshalb verzichtet die EU vorerst auf verbindliche Regelungen, zumal die Mitgliedstaaten auch keine Regelungen verlangen: Facebook und Twitter löschen mehr, auch ohne Gesetz, Zeit Online, 19.1.2018 <[www.zeit.de/digital/internet/2018-01/soziale-netzwerke-facebook-twitter-hasskommen-tare-eu-kommission-untersuchung](http://www.zeit.de/digital/internet/2018-01/soziale-netzwerke-facebook-twitter-hasskommen-tare-eu-kommission-untersuchung)> (8.1.2018).

69 ZB die von ZARA (Zivilcourage und Anti-Rassismus Arbeit) betriebene und vom Bundeskanzleramt finanzierte Beratungsstelle #GegenHassimNetz, die im September 2017 eröffnet wurde; siehe ferner die von mehreren Bundesministerien und dem ORF unterstützte Anlaufstelle »Rat auf Draht«, die über Hasspostings informiert und auf weitere Beratungs- und Meldestellen verweist, etwa auf die Initiative »Stopline« der Internet Service Provider Austria (ISPA) oder die Website Saferinternet.at, die Userinnen beim sicheren, kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien unterstützt.

70 Die Kommission bemerkt in der in FN 68 genannten Mitteilung KOM (2017) 555 endg 10, sogar, dass sich »Organisationen der Zivilgesellschaft oder halböffentliche Stellen auf die Ermittlung und Meldung illegaler rassistischer und fremdenfeindlicher Online-Inhalte spezialisiert« haben.

Hass«. <sup>71</sup> Mit dieser Aktion wollte sie wohl auch daran erinnern, dass nicht nur Staaten, sondern ebenso die Internet-Gemeinde Druck auf Intermediäre ausüben kann, indem sie Plattformen meidet, die der Hassrede freie Fahrt gewähren.

*b. Beispiel 2: Verletzung von Persönlichkeitsrechten*

Ein zweites Beispiel für schwierige Grenzsicherungen im Netz ist die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die im Internet regelmäßig geschieht, sei es, dass jemandes Privatleben an die Öffentlichkeit gezerrt wird, sei es, dass jemand durch eine Falschmeldung oder Schmähkritik in seiner Ehre verletzt wird. Während bei der Hassrede der eigene Stammtisch ins Internet gestellt wird, landet hier gleichsam das fremde Schlafzimmer im Netz. Von dort wandert die Information aber, anders als eine Boulevardzeitung, nicht ins Altpapier, sondern sie bleibt online und wird womöglich auch noch als Sensation massenhaft verbreitet.

Solche Informationen sind zwar durch die Meinungsfreiheit *prima facie* geschützt; sie haben in Art 8 EMRK aber einen gleichrangigen Gegenspieler. Denn nach der Judikatur verpflichtet Art 8 EMRK den Staat, Menschen zu schützen, wenn andere ihren guten Ruf, ihr Recht am eigenen Bild und die selbstbestimmte Verfügung über ihre persönlichen Daten beeinträchtigen. <sup>72</sup> Hier zieht also ein Grundrecht der Meinungsfreiheit Grenzen; wo genau sie verlaufen, wird in Europa jedoch abermals unterschiedlich beurteilt, und die neuere Judikatur des EGMR gesteht den Staaten insoweit auch beachtliche Spielräume zu. <sup>73</sup> Offensichtlich sind also auch Grundrechtskataloge nicht in der Lage, Schutzrechte zu harmonisieren.

71 EU-Kommissarin verlässt Facebook wegen Hasskommentaren, Der Standard 29. 9. 2017 <<https://derstandard.at/2000065016402/EU-Kommissarin-verlaesst-Facebook-wegen-Hasskommentaren>> (8. 1. 2018).

72 EGMR 24. 6. 2004, *von Hannover/Germany I*, Nr 59320/00; 15. 11. 2007, *Pfeifer/Austria*, Nr 12556/03; 25. 8. 2008, *Armoniene/Litauen*, Nr 36919/02; zur Entwicklung dieser Rechtsprechung *Berka*, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz in der digitalen Ära: Neue Signale aus Straßburg, in Festschrift (FS) Karl (2012) 81 ff.

73 Siehe insb die Urteile EGMR 7. 2. 2012, *von Hannover/Germany II*, Nr 40660/08 u 60641/08; 19. 9. 2013, *von Hannover/Germany III*, Nr 8772/10, in denen der EGMR Parameter entwickelt hat, die die Staaten bei der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz berücksichtigen müssen, im Einzelnen dargestellt zB bei *Daiber*, in Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg), EMRK<sup>4</sup> (2017) Artikel 10 Rz 39 ff. Näher zu dieser Rechtsprechung *Kucsko-Stadlmayer*, in diesem Band.

Der EuGH lässt den Geschädigten allerdings großzügig die Wahl, in welchem Staat sie gegen eine Persönlichkeitsverletzung vorgehen wollen: In dem Staat ihres Wohnsitzes oder in dem Staat, in dem der Schädiger niedergelassen ist; sie können aber auch in jedem anderen Staat klagen, in dem die Information abrufbar war, dann allerdings nur bezogen auf den dort verursachten Schaden.<sup>74</sup> So entsteht eine Art Wettbewerb zwischen den konkurrierenden Schutzrechten, den Geschädigte nützen können, wenn sie über die erforderlichen Kapazitäten verfügen. Das Unionsrecht hilft den Geschädigten ebenso, anonyme Schädiger zu identifizieren: Dafür bestehen Auskunftspflichten der Host-Provider.<sup>75</sup> Schädigende Werturteile sind dabei schon zulässig, wenn sie nicht exzessiv sind,<sup>76</sup> bei Tatsachenbehauptungen muss der Schädiger hingegen die Richtigkeit beweisen.<sup>77</sup> Gelingt das nicht, muss er eine öffentliche Gegendarstellung hinnehmen, die das Falsche bzw Ehrverletzende neutralisieren soll.<sup>78</sup>

Anders liegen die Dinge, wenn der Schädiger jemandes Privatleben an die Öffentlichkeit gezerrt hat. Besonders drastisch zeigt das der Fall Mosley.<sup>79</sup> Max Mosley, Präsident einer Automobilvereinigung, wurde 2008 bei sexuellen Handlungen mit fünf Prostituierten heimlich gefilmt – im Auftrag der Zeitung *News of the World*, die ihm sodann eine »Sick Nazi Orgy With 5 Hookers« anlastete, begleitet von einschlägigen Bildern, die in der Zeitung abgedruckt und ins Netz gestellt wurden. Mosley hat für diese Verletzung seiner Privatsphäre nicht nur eine Entschädigung erstritten, sondern ebenso die gerichtliche Feststellung,

74 Näher *Kodek*, Weblogs, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, BürgerInnen 63 f.

75 RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.6.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (»Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr«), ABl L 2000/178, 1. Diese Richtlinie wurde in Österreich durch das E-Commerce-Gesetz (ECG), BGBl I 2001/152 idF BGBl I 2015/34, umgesetzt. § 18 ECG normiert die Auskunftspflichten der Provider, dazu zB *Brenn*, Verantwortlichkeit, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, BürgerInnen 85 ff.

76 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>6</sup> (2016) § 23 Rz 28 mwN.

77 MwN aus der Rechtsprechung *Ennöckl*, Gibt es ein »right to reputation«? Mediale Berichterstattung zwischen Meinungsfreiheit und staatlicher Schutzpflicht, in FS Raschauer (2008) 6; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK<sup>6</sup> § 23 Rz 28.

78 § 9 MedienG, BGBl 1981/314 idF BGBl I 2014/101. In der Praxis erweist sich die Gegendarstellung allerdings nicht als allzu effektiv, siehe *Koziol*, Sachgerechte Haftung der Massenmedien, in Koziol/Seethaler/Thiede, Medienpolitik 125 f, sowie *Höhne*, in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Mediengesetz Praxiskommentar<sup>3</sup> (2012) Vor §§ 9–21 MedienG Rz 4, 12.

79 EGMR 10.5.2011, *Mosley/United Kingdom*, Nr 48009/08.

dass die veröffentlichten Bilder keinen Bezug zum Nationalsozialismus hatten. So war zwar eine Falschnachricht korrigiert; die massive Verletzung seiner Intimsphäre ist aber irreversibel, und obwohl Mosley sehr viel Geld in ihre Entfernung investiert hat, sind die 1000fach geteilten Bilder und Videos im Netz bis heute auffindbar. Um derart gravierende und irreparable Schäden abzuwenden, wird den Betroffenen üblicherweise vorläufiger Rechtsschutz gewährt. Er müsste hier in einer Pflicht der Presse bestehen, den Betroffenen vorab zu verständigen, damit er das Erscheinen der Bilder gerichtlich verhindern kann. Dass das britische Recht solche Präventivmaßnahmen nicht vorsah, hielt Mosley für eine Verletzung des Art 8 EMRK, über die er sich in Straßburg beschwerte. Der EGMR machte zwar deutlich, dass die Zeitungsberichte durch nichts zu rechtfertigen waren, wies Mosleys Beschwerde aber dennoch ab, weil eine verpflichtende Vorabkontrolle die Pressefreiheit zu intensiv beschränken würde. Die Begründung des EGMR ist sehr ausgemessen,<sup>80</sup> das Ergebnis bleibt dennoch unbefriedigend, weil es zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechten ein Niemandsland entstehen lässt, das die Presse widerrechtlich besetzen kann, ohne dass der Geschädigte dagegen eine Handhabe hat.

### c. *Beispiel 3: Falschnachricht und Manipulation*

Wieder andere Probleme werfen Falschnachrichten und die Manipulation der Öffentlichkeit insb vor Wahlen und Abstimmungen auf. Auch diese Probleme haben mit einer Eigenheit des Internet zu tun: Es befähigt jeden Menschen ohne Kostenaufwand zur Massenkommunikation und beseitigt damit Hürden, die bisher nur professionelle Medienunternehmen überwinden konnten. So ist im Internet eine Art Bürgerinnenjournalismus entstanden, der großartige Leistungen erbringt;<sup>81</sup> das Netz ermöglicht es aber ebenso, massenhaft Falschnachrichten und

80 Näher *Lehofer*, Ein Fehlurteil des EGMR? Nochmals zum Fall Mosley, 11. 5. 2011 <<http://blog.lehofer.at/2011/05/ein-fehlurteil-des-egmr-nochmals-zum.html>> (8. 1. 2018). Dem Urteil letztlich zustimmend auch *Berka*, The Free Speech Debate, in *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger*, Neuvermessung 8.

81 Zum Bürgerinnenjournalismus allgemein *Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger*, BürgerInnen; zu seinen Leistungen im Besonderen zB *Heinisch*, Der demokratische Marktplatz der Meinungen: Ideal und Realität im digitalen Zeitalter, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek*, Meinungsvielfalt 6 f; *Lehofer*, Pluralismus unter den Bedingungen des Internets, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek*, Meinungsvielfalt 100 f.

Social Bots zu verbreiten, die die Meinungsbildung manipulieren. Als hätte sie das vorausgesehen, hat die Gesetzgebung das Verbreiten falscher und beunruhigender Gerüchte schon früh unter Strafe gestellt.<sup>82</sup> Nachdem sich jahrelang kein einschlägiger Kriminalfall ereignet hatte, wurde diese Vorschrift allerdings 2015 aufgehoben.<sup>83</sup> Die sensible Phase vor der Wahl schützt das StGB freilich weiterhin vor extremen Einflussnahmen durch Gewalt, Drohung, Täuschung oder durch die Verbreitung falscher Nachrichten.<sup>84</sup> Im Regelfall liefern solche Delikte aber keinen Grund, eine Wahl beim VfGH anzufechten.<sup>85</sup>

Das Recht auf Freiheit der Wahl soll zwar auch sichern, dass der wahre Wille des Wählers zum Ausdruck kommt, der nicht durch unzulässige Einflussnahmen verfälscht werden darf.<sup>86</sup> Nach der jüngsten Judikatur schützt dieses Recht aber nur vor staatlichen, nicht auch vor rein privaten Beeinflussungen.<sup>87</sup> Mit Blick auf die Methoden des digitalen Wahlkampfes kann man diese Position freilich hinterfragen,<sup>88</sup> zumal Schutzpflichten bei politischen Grundrechten sonst sehr großzügig angenommen werden.<sup>89</sup> Schon deshalb kann man der Meinung sein, dass der Staat auch unzulässige private Einflussnahmen auf das Wahlverhalten abwehren muss, und zwar so, dass eine Verletzung dieser Schutzpflicht eine Wahlanfechtung ermöglicht; in diese Richtung wies auch die ältere Judikatur.<sup>90</sup> Freilich kämen damit Private und sogar andere Staaten in die Lage, mutwillig Anfechtungsressourcen zu produzieren, was eine Demokratie erst recht beschädigen kann. Letztlich wird man eine staatliche Schutzpflicht daher erst in sehr gravierenden Fällen annehmen können.

82 § 308 StG, RGBl 1852/117.

83 BGBl I 2015/112 sowie die Begründung in ErlRV 689 BlgNR 25. GP 40.

84 §§ 261–268 StGB.

85 Näher *Hörtenhuber/Mayrhofer*, Die Freiheit der Wahlwerbung, in FS Holzinger (2017) 402.

86 VfSlg 2037/1950, 13.839/1994, 20.071/2016 Rz 523.

87 VfSlg 20.071/2016 Rz 525.

88 Siehe etwa *Mayrhofer*, Google, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, Neuvermessung 80.

89 Darauf hat *Grabenwarter* im Vortrag »Freiheit von Wahlen im ›postfaktischen‹ Zeitalter« am 13. Österreichischen Rundfunkforum »Elektronische Medien im ›postfaktischen‹ Zeitalter« am 10.11.2017 hingewiesen; zu denken ist zB an die staatliche Pflicht, Versammlungsteilnehmer vor Gegenversammlungen zu schützen (VfSlg 12.501/1990) bzw alle notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, um die korrekte Abhaltung geheimer Wahlen zu gewährleisten (VfSlg 10.412/1985).

90 VfSlg 47/1921, 252/1923, 8694/1979.

Gegen sonstige Manipulationsversuche hilft abermals die Meinungsmacht. Von ihr wird auch zunehmend Gebrauch gemacht. So thematisieren Medien den Einsatz von Social Bots intensiv und machen uns damit bewusst, dass die Zahl der Facebook-Freunde eines Politikers künstlich hochgetrieben sein kann.<sup>91</sup> Gegenrede kommt ebenso von der Zivilgesellschaft, die auf Falschnachrichten mit Faktencheck-Plattformen reagiert.<sup>92</sup> Angedacht werden auch Gegentechnologien, die potentielle Falschnachrichten als zweifelhaft markieren<sup>93</sup> oder Social Bots als solche kenntlich machen und damit entschärfen;<sup>94</sup> denn sobald Bots mit offenem Visier kämpfen, verlieren sie ihre Manipulationskraft.

#### d. *Fazit: keine Grenze ohne Grenzsicherung*

Wie in der analogen Welt kann es also auch in der digitalen Welt für die Meinungsfreiheit keine wirksame Grenze ohne Grenzsicherung geben; gerade diese Sicherung bereitet in der digitalen Welt aber größere Schwierigkeiten. An vorderster Stelle steht, dass die Staaten über die Schranken der Meinungsfreiheit unterschiedlicher Meinung sind. Vieles wäre leichter, wären die Schutzrechte harmonisiert – das fordert aber Kompromisse, die derzeit nicht in Sicht sind.

- 
- 91 *Fuchs*, Warum Social Bots unsere Demokratie gefährden, NZZ 12.9.2016 <[www.nzz.ch/digital/automatisierte-trolle-warum-social-bots-unsere-demokratie-gefaehrden-ld.116166](http://www.nzz.ch/digital/automatisierte-trolle-warum-social-bots-unsere-demokratie-gefaehrden-ld.116166)> (8.1.2018); *Meinhart/Winter/Neuhold*, Teile und herrsche: Wie die Wahl auf Facebook entschieden wird, Profil 22.11.2016 <[www.profil.at/oesterreich/politiker-netz-facebook-strache-kurz-hofer-vanderbellen-kern-7698551](http://www.profil.at/oesterreich/politiker-netz-facebook-strache-kurz-hofer-vanderbellen-kern-7698551)> (8.1.2018); *Bender/Oppong*, Frauke Petry und die Bots, FAZ 7.2.2017 <[www.faz.net/aktuell/politik/digitaler-wahlkampf-frauke-petry-und-die-bots-14863763.html](http://www.faz.net/aktuell/politik/digitaler-wahlkampf-frauke-petry-und-die-bots-14863763.html)> (8.1.2018). Berichte finden sich ebenso in Boulevardzeitungen, zB Politiker twittern für viele Fake-Follower, Heute 29.8.2017 <[www.heute.at/digital/multimedia/story/Politiker-tweetern-fuer-Fake-Follower-58623580](http://www.heute.at/digital/multimedia/story/Politiker-tweetern-fuer-Fake-Follower-58623580)> (8.1.2018); *Erlinger*, Die Tricks der Politiker im Online-Wahlkampf, Kronen Zeitung 12.10.2017 <<http://www.krone.at/593011>> (8.1.2018).
- 92 *Brodnig*, Lügen 179 ff, insb 181 f mit zahlreichen Hinweisen auf solche Plattformen. Im Mai 2017 haben auch der Bayerische Rundfunk (unter #faktenfuchs), die ARD (unter faktenfinder.tagesschau.de) und der ZDF (unter #ZDFcheck17) Faktencheck-Plattformen eingerichtet, um Falschmeldungen zu identifizieren. Ohne Unterstützung eines großen Medienhauses und auf ehrenamtlicher Basis arbeitet zB die Plattform [stimmtdas.org](http://stimmtdas.org).
- 93 *Drexl*, ZUM 2017, 542; zu solchen Ansätzen bei Facebook *Brodnig*, Lügen 66 ff.
- 94 *Drexl*, ZUM 2017, 543, der darauf hinweist, dass die Kennzeichnung von Social Bots ihrem Verbot auch deshalb vorzuziehen wäre, weil Social Bots so für unbedenkliche Zwecke (zB für FAQ) einsetzbar blieben; näher zum Einsatz einer Bot-Erkennungssoftware bzw einer Kennzeichnungspflicht bei Bot-Einsätzen *Milker*, ZUM 2017, 221.

So bleibt den Staaten nur, das Internet zu reterritorialisieren. Dazu ziehen sie erstens mit dem Gerichtsstand des Erfolgsortes Internet-sachverhalte in ihre Jurisdiktion. Zweitens verpflichten sie Intermediäre, schädigende Redner zu identifizieren, was allerdings – wie die Hassrede zeigt – nicht immer gelingt. Drittens verpflichten die Staaten die Intermediäre, schädliche Reden zu löschen; offen ist aber, wie weit die Löschung reichen soll. Wirklich effektiv geschützt sind Geschädigte, wie der Fall Mosley zeigt, nur, wenn schädigende Reden weltweit entfernt werden; dazu müsste der Schutzstandard eines Staates aber allen anderen Staaten aufgezwungen, das Recht im Einzelfall also doch harmonisiert werden – ein unlösbares Problem.

So kommt hartes Recht immer wieder an seine Grenzen; insoweit sind die Staaten auf alternative Steuerungsressourcen verwiesen, die sie auch rege nützen: Die EU versucht nicht ohne Erfolg, die Intermediäre mit sanftem Druck zur Selbstregulierung zu bewegen.<sup>95</sup> Die Staaten wiederum können Medien stärken, die eine professionelle Informationsversorgung vorkehren; sie können ferner dafür sorgen, dass journalistische Tugenden zur Allgemeinbildung werden,<sup>96</sup> und auch die Entwicklung von Gegentechnologien fördern. Zugleich ist die Zivilgesellschaft zur Gegenrede aufgerufen, die tatsächlich zunehmend stattfindet, wie Faktencheck-Foren und Initiativen gegen die Hassrede zeigen. Flankierend kann die Internetgemeinde Plattformen, auf denen Hass und Lügen verbreitet werden, meiden und damit ökonomisch schwächen. Um die Risiken der Meinungsfreiheit im Netz zu entschärfen, müssen also alle Steuerungsressourcen mobilisiert werden: hartes und weiches Recht ebenso wie die Macht der Information, des Geldes und der Reputation.

### 3. Private Bedrohung und Schutzpflichten

Die Meinungsfreiheit verpflichtet den Staat nicht nur, unverhältnismäßige Freiheitseingriffe zu unterlassen; er muss Menschen auch schützen, wenn Private ihre Meinungsfreiheit signifikant bedrohen. In der analogen Welt wird eine solche Schutzpflicht zB aktiviert, wenn jemand einem anderen vertraglich ganz übermäßige Schweigepflichten aufer-

---

95 Siehe oben bei FN 68.

96 So schon *Pörksen* im NZZ-Interview »Das Internet ist wie gemacht für Donald Trump« vom 19.11.2017, ab Minute 38.20.

legt, und erst recht, wenn er jemanden zu bestimmten Aussagen nötigt. In der digitalen Welt gefährden Private die Meinungsfreiheit einerseits wesentlich smarter, andererseits ist nicht alles, was dort als Bedrohung der Meinungsfreiheit wahrgenommen wird, ein ernsthaftes Problem.

#### a. *Private Zensur?*

Empörung löst immer wieder aus, dass Plattform-Betreiber in Foren Postings löschen; geschieht das, liest man postwendend aufgebrachte Beschwerden über diese »Zensur«, gefolgt von der Frage, wo in diesem Staat die Meinungsfreiheit bleibe.

Bei Löschungen, zu denen Plattform-Betreiber gesetzlich verpflichtet sind, geht der Ausdruck »Zensur« zumindest in die richtige Richtung.<sup>97</sup> Denn eine staatlich angeordnete Löschung bleibt auch staatlich, wenn ein Privater sie durchführt. Eine solche Löschung aktiviert daher keine Schutzpflicht; sie ist ein Eingriff, der gleich an drei Grundrechten zu messen ist: Mit Blick auf die Meinungsfreiheit der Rednerin darf die gesetzliche Löschanordnung nicht überschießend sein (Art 10 EMRK). Aus der Perspektive der Geschädigten darf die Anordnung aber auch nicht zu eng sein, weil der Staat sonst seine Schutzpflichten verletzt (Art 8 EMRK). Schließlich darf der Staat Plattform-Betreiber mit Löschpflichten nicht übermäßig belasten (Art 5 StGG, Art 7 B-VG). In diesem Grundrechtsdreieck aus Schädigern, Geschädigten und Plattform-Betreibern wird die Luft für die Gesetzgebung dünn, entsprechend kontrovers wird die Ausgestaltung von Löschanordnungen derzeit auch diskutiert.<sup>98</sup> Die Gesetzgebung kann sich aus dieser Zwick-

97 Allerdings nur, wenn man die *Vorzensur* ausklammert, soweit die Löschung erst nachträglich geschieht.

98 Die Judikatur erarbeitet bereits Parameter für die Lösung dieser Grundrechtskollision, siehe zunächst das Urteil EGMR 16.6.2015, *Delfi AS/Estland*, Nr 64569/09, das die Intermediäre stark in die Pflicht nimmt; sodann das Urteil EGMR 2.5.2016, *Magyar Tartalomsgazdálkodók Egyesülete and Index.hu Zrt/Ungarn*, Nr 22947/13, das diese Pflichten mithilfe weiterer Differenzierungen etwas einschränkt; schließlich das Urteil EGMR 7.2.2017, *Pihl/Schweden*, Nr 74742/14, das die Grenzen der staatlichen Schutzpflicht klarstellt; näher zu dieser Rechtsprechung *Kucsko- Stadlmayer*, in diesem Band. Besonders weit reichende Pflichten für Intermediäre normiert derzeit das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz, das entsprechend kritisiert wird, siehe zB *Gersdorf*, Hate Speech in sozialen Netzwerken. Verfassungswidrigkeit des NetzDG-Entwurfs und grundrechtliche Einordnung der Anbieter sozialer Netzwerke, *MultiMedia und Recht (MMR)* 2017, 446 f; *Guggenberger*, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – schön gedacht, schlecht gemacht, *ZRP* 2017, 98 ff; *Guggen-*

mühle auch nicht durch vage Formulierungen befreien, denn gerade das wird Plattform-Betreiber veranlassen, Postings »vorsorglich« und daher überschießend zu löschen, was die Meinungsfreiheit abermals verletzen würde.

Von staatlich gebotenen Löschungen zu unterscheiden sind Löschungen, die Foren-Betreiber aus eigenem Antrieb vornehmen, weil sie einen Kommentar als unangemessen ansehen. Empörung ist hier oft verfehlt.<sup>99</sup> Die Meinungsfreiheit verpflichtet Private nicht, in ihren digitalen Räumen jede Aussage zu dulden; sie dürfen auch strengere Regeln festlegen als der Staat, und wenn sie es ökonomisch durchhalten, können sie dabei auch moralisieren. Wer deshalb aus einem Forum verwiesen wird, darf aufgrund seiner Meinungsfreiheit im Netz weiterziehen und seine Positionen anderswo deponieren. Eine Bedrohung der Meinungsfreiheit, die den Staat auf den Plan rufen müsste, ist hier grundsätzlich nicht in Sicht.

Anders liegen die Dinge erst, wenn ein Foren-Betreiber für die konkrete Kommunikation eine beherrschende Stellung hat, sodass die Nutzerinnen nicht auf ein anderes Forum ausweichen können. Dann wird man die Löschung als eingriffsähnlich behandeln und entsprechend strenger beurteilen müssen.

### b. *Personalisierung von Information*

Ernster als diese Bedrohung der Redefreiheit ist die Gefährdung der passiven Informationsfreiheit. Indem Intermediäre Informationen personalisieren, schotten sie Nutzer nämlich von Nachrichten systematisch ab. So vielfältig die Information im Internet abstrakt gesehen auch sein mag, für die konkrete Nutzerin ist eine Meinungs- und Informationspluralität nicht mehr voll gesichert, was letztlich auch die demokratische Meinungsbildung belastet. Pluralität zu gewährleisten, ist dem Staat aber durch die Meinungsfreiheit aufgetragen.<sup>100</sup> Mit gutem

---

*berger*, Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz in der Anwendung, NJW 2017, 2581 f; *Nolte*, Hate-Speech, Fake-News, das »Netzwerkdurchsetzungsgesetz« und die Vielfaltsicherung durch Suchmaschinen, ZUM 2017, 554 f; *Paal/Hennemann*, JZ 2017, 649 ff; *Steinbach*, JZ 2017, 659 ff.

99 Dazu und zum Folgenden zutreffend *Brodnig*, Hass 95 f.

100 Dazu näher und mwN *Mayrhofer*, Google, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, Neuvermessung 80 f, der auch auf die besondere Pluralitätsgarantie in Art 11 Abs 2 GRG hinweist.

Grund wird daher vertreten, dass der Staat auch im Netz eine Informationsvielfalt sicherstellen muss,<sup>101</sup> reicht doch die Informationsverbreitung im Internet an Schnelligkeit und Reichweite,<sup>102</sup> aber auch in ihrer Wirkkraft<sup>103</sup> durchaus an den Rundfunk heran, den der Staat intensiv zu Meinungsvielfalt verpflichtet.<sup>104</sup> Wie solche Maßnahmen im Internet aussehen können, wird derzeit erst diskutiert.<sup>105</sup> Nahe läge, die für traditionelle Medien geltenden Vielfaltsgebote für die Intermediäre entsprechend zu adaptieren,<sup>106</sup> etwa indem der Staat ihnen für die Filterung der Informationsmassen vielfaltssichernde Vorgaben macht.

#### 4. Berechtigte und Verpflichtete

In jedem Bezirk der Meinungsfreiheit – Schutzbereich, Schranken und Schutzpflichten – spielen die Intermediäre also eine Schlüsselrolle. Sie sind schillernde Wesen: Einmal bedrohen sie unsere Meinungsfreiheit, dann gewährleisten sie sie, und im nächsten Moment berufen sie sich

101 ZB *Mayrhofer*, Google, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, Neuvermessung 81 ff; *Spiecker*, VVDStRL 77 (2018) 53.

102 VfSlg 20.071/2016, Rz 530; zustimmend *Mayrhofer*, Google, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, Neuvermessung 82.

103 Siehe etwa *Lehofer*, Pluralismus, in Berka/Grabenwarer/Holoubek, Meinungsvielfalt 103, der die für den Rundfunk charakteristische »Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft« auch dem Internet attestiert; ebenso *Mayrhofer*, Google, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, Neuvermessung 82; zurückhaltender noch EGMR 22.4.2013, *Animal Defenders International/United Kingdom*, Nr 48876/08, Rz 119: »the choices inherent in the use of the internet and social media mean that the information emerging therefrom does not have the same synchronicity or impact as broadcasted information. Notwithstanding therefore the significant development of the internet and social media in recent years, there is no evidence of a sufficiently serious shift in the respective influences of the new and of the broadcast media in the respondent State to undermine the need for special measures for the latter«. Dieses Urteil wurde allerdings mit knapper Mehrheit (8:9) gefällt, und Laffranque, Spielmann und Tulkens dissentierten: »Information obtained through the use of the Internet and social networks is gradually having the same impact, if not more, as broadcasted information.«

104 Zur Meinungsvielfalt im Rundfunk *Eberhard*, Meinungsvielfältige Angebote im privaten Sektor, in Berka/Grabenwarer/Holoubek, Meinungsvielfalt 77 ff; *Pöschl*, Meinungsvielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in Berka/Grabenwarer/Holoubek, Meinungsvielfalt 47 ff.

105 Siehe zB *Holznagel*, Neue Herausforderung, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, Neuvermessung 29 f; *Mayrhofer*, Google, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, Neuvermessung 83 f; *Drexler*, ZUM 2017, 535 ff; *Paal/Hennemann*, ZRP 2017, 77 ff; *Paal/Hennemann*, JZ 2017, 645 ff; *Spiecker*, VVDStRL 77 (2018) 50 ff.

106 ZB *Paal/Hennemann*, JZ 2017, 652; *Spiecker*, VVDStRL 77 (2018) 53 f.

selbst auf diese Freiheit. Offensichtlich verdienen sie ihren Namen – Intermediäre stehen *zwischen* Staat und Gesellschaft und damit auch an der Grenze zwischen Grundrechtsberechtigten und -verpflichteten: Soweit der Staat Intermediären aufwendige Kontrollaufgaben überträgt, sind sie grundrechtsberechtigter Unternehmer. Fungieren sie als quasi-staatliche Zensoren, sind sie hingegen grundrechtsverpflichtet. Fordern sie als selbsternannte Moralisten von Nutzern ein besseres Benehmen als der Staat, üben sie ihre Meinungsfreiheit aus, es sei denn, sie moralisieren als Monopolisten: Dann treffen sie auch Grundrechtspflichten. Soweit sie uns mit Information versorgen, sind die Intermediäre durch die Erwerbsfreiheit geschützt, sobald sie Informationen filtern, sind sie wiederum in die Pflicht zu Nehmende.

So vereinen Intermediäre alle Facetten der digitalen Welt. Ohne ihre Hilfe werden wir die neuen Risiken der Meinungsfreiheit nicht bewältigen, auch wenn die Macht, die ihnen dabei wächst, wieder neue Risiken für die Meinungsfreiheit schafft: Die Intermediäre sind Teil des Problems, aber auch Teil der Lösung. Bis die Staaten mit dieser Doppelrolle umzugehen verstehen, wird noch einige Zeit vergehen – und wenn es gelungen ist, betritt vermutlich gerade die nächste Generation der Intermediäre die Bühne.